

## Wer darf meine E-mail lesen?

Der Internet-Provider als Fernmeldedienstleister: Rechte und Pflichten nach dem Fernmeldegesetz

Die Bereitstellung eines Internet-Anschlusses für Dritte stellt zweifelsohne »die Übermittlung von Nachrichten für Dritte unter Verwendung von Fernmeldeanlagen« dar und ist damit gemäß Paragraph 2 Ziffer 8 Fernmeldegesetz 1993 (FG) ein Fernmeldedienst. Die beabsichtigte Erbringung dieses Fernmeldedienstes sowie jede Änderung bzw. Einstellung des Betriebes ist grundsätzlich erlaubt, aber dem zuständigen Fernmeldebüro gemäß Paragraph 18 FG anzuzeigen.

Die Nutzung des öffentlichen Netzes der Post- und Telegraphenverwaltung (PTV) in Form einer Telefon- bzw. ISDN-Verbindung oder einer Mietleitung ist gemäß Paragraph 6 Abs. 2 FG ohne Bewilligung der Fernmeldebehörde möglich, soweit dabei ausschließlich zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte (Modems, Router usw.) verwendet werden. Die PTV hat dem Internet-Provider gemäß Rahmenrichtlinienverordnung alle Übertragungswege zur Verfügung zu stellen, die die PTV selbst zur Erbringung von Fernmeldediensten verwendet. Die Errichtung bzw. Nutzung privater Netze ist derzeit nur im Fall von Kabel-TV-Netzen gemäß Richtlinie 95/51/EG der EG-Kommission vom 18. Oktober 1995 (in Österreich noch nicht umgesetzt) und im Fall von Satellitenverbindungen gemäß EG-Richtlinie 94/46/EWG vom 13. Oktober 1994 bewilligungsfrei möglich. Ab Juli 1996 können auch andere alter-

native Infrastrukturen (Netz der Bundesbahn und der Stromversorger) frei verwendet werden (EG-Richtlinie 96/19/EG). Das freie Errichten von Übertragungswegen soll schließlich ab 1998 möglich sein. Im übrigen ist die Errichtung eigener privater Übertragungswege derzeit an eine Bewilligung der Fernmeldebehörde geknüpft.

Internet-Provider sind Fernmeldedienstleister iSd FG 1993. Damit haften ihre Mitarbeiter - so es sich um einen Fernmelde-dienst für die Öffentlichkeit handelt - strafrechtlich gemäß Paragraphen 4 und 42 FG für die richtige und rechtzeitige Weiterleitung von Nachrichten sowie für die Geheimhaltung von Verbindungsdaten und Inhalten. Andererseits kommt einem öffentlichen Fernmeldedienstleister das Haftungsprivileg des Paragraphen 23 FG zugute, nach dem seine Haftung für Sachschäden auf den positiven Schaden mit öS 100.000,- je Schadensereignis und Geschädigten sowie auf öS 10 Millionen gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten beschränkt ist. Im übrigen stellt das Fernmeldedienstleistungsverhältnis einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen Kunden und Dienstleister dar, der nach den allgemeinen Regeln des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und gegebenenfalls des Handelsgesetzbuches zu betrachten ist.

Wir danken Herrn Walter J. Jaburek für die freundliche Genehmigung zum Abdruck dieses Artikels.  
© 1996 Computerwelt/IDG

Walter J. Jaburek, Berater bei Diebold Österreich, Universitätslektor für EDV-Recht und gerichtlich beeideter Sachverständiger für Informationstechnik und Telekommunikation, E-Mail: jaburek@jaby.co.at

*Und nun das ganze nochmal auf Deutsch für Techniker:*

*NIEMAND darf private E-Mail lesen, die nicht an ihn adressiert ist (Fernmeldegeheimnis), und die Mitarbeiter des Internet-Providers sind sogar für die Geheimhaltung verantwortlich. Auch die Tatsache, daß eine bestimmte Kommunikation stattgefunden hat, unterliegt der Geheimhaltung. Das mit der Haftbarkeit für inkorrekt bzw. nicht rechtzeitig übermittelte Nachrichten ist allerdings an der TU Graz relativ, da wir ja für diese Dienstleistung des EDV-Zentrums nichts bezahlen.*

Literatur:

Das Fernmeldegesetz 1993 ist im WWW unter <http://www.tu-graz.ac.at/fmg93/> abrufbar.

■ Alexander List

## Die elektronischen Rechte der Teens

Zensur findet statt: Filterprogramme wie CyberPatrol und Net Nanny sperren einstellbar WWW-Seiten oder anderes elektronisches Material, wenn diese bestimmten inhaltlichen Kriterien genügen. Das soll den Zugriff Minderjähriger auf als für sie gefährlich eingestufte Inhalte beschränken. In die gleiche Richtung gehen auch andere, in letzter Zeit diskutierte Techniken, wie etwa der (eher verkaufsfördernde) »Parental Advisory: Explicit Lyrics«-Aufkleber auf manchen CD's, der nichtsahnende Eltern davor bewahren soll, ihren Kleinen schmutzige Lieder unter den Christbaum zu legen oder der V-Chip, der gewalttätige Fernsehbilder vom Schirm bannt.

Auch wenn Eltern die Verantwortung

für ihre Kinder haben, gibt es doch auch Rechte ihrer Kinder. Das Recht auf Information sollte gerade dann, wenn hierzulande die Herabsetzung des Wahlalters diskutiert wird, zu diesen Rechten gehören. Das betrifft nicht nur das Netz, sondern auch Kino, Musik etc.

Heutige Teens werden aller Wahrscheinlichkeit nach in einer online-Kultur leben. Das heißt auch, das sie auf eine solche Netzkultur, die ihrer Struktur nach chaotisch und oft erschreckend ist, vorbereitet werden müssen.

Es ist absurd, anzunehmen, daß das Wertesystem oder die Psyche eines Teenagers durch zB gewalttätige Spiele zerstört werden. Vielmehr besteht Grund zur Hoffnung, daß diese Kinder

außerhalb des Spiels weniger aggressiv sein werden.

Zensur funktioniert nicht. Nicht aus technischer und nicht aus sozialer Sicht. Ein von Eltern und Kind geteiltes Wertesystem muß erarbeitet werden: es entsteht nicht durch Abschirmung von sogenannten schädlichen Einflüssen.

Leider hat gerade die digitale Benutzergemeinde sehr schnell auf die Rechte der Teens vergessen, um sich ihre eigenen Rechte zu sichern.



■ Peter Sabaini